

Bieter/in:		
------------	--	--

Sachbearbeiter/in	
Telefon	Telefax
E-Mail	

Stadt Bielefeld
Submissionsstelle
33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen (VOB)

Bauvorhaben Liefern und setzen von Fahrradbügeln im Stadtgebiet		
Baustelle diverse im Stadtgebiet		
Angebot für Straßenbauarbeiten		
Projekt-Nr. ZVS_2025_0457 S2025-34	ausschreibende Stelle 190.12	Veröffentlichung im Amtsblatt EU <input checked="" type="checkbox"/> ja
Vergabeverfahren <p><input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren Submissionsstelle der Stadt Bielefeld Werner Bock Straße 38, 33602 Bielefeld</p> <p><input type="checkbox"/> beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Bieterinnen/Bieter sind zur Angebotseröffnung zugelassen!</p> <p><input type="checkbox"/> freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren</p> <p><input type="checkbox"/></p>		
Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit) 02.12.2025 11:00	Ende der Bindefrist (Datum) 13.02.2026	
Auftraggeberkoordinator/in/Auskunft in diesem Verfahren erteilt: Herr Günther, Tel. 0521 51 - 5097, Fax 0521 51 - 3350, Mario.guenther@bielefeld.de		

Anlage:

Ein komplettes Exemplar der Vergabeunterlagen

Angaben zum Angebot gem. § 13 Abs. 3 und 4 VOB/A: (Die folgenden Angaben sind gem. VOB 2019 <u>zwingend</u> an dieser Stelle aufzuführen)	
Nettopreis:	_____ €
evtl. Preisnachlass gem. § 13 Abs. 4 VOB/A ohne Bedingungen ¹⁾ :	_____ % (kein Skonto)
Nettopreis einschließlich Nachlass	_____ €
Mehrwertsteuer (19 %)	_____ €
Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):	_____ €
Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote: _____	

¹⁾ hier nur prozentuale Nachlässe erlaubt! Nachlässe mit festen €-Beträgen sind Nachlässe mit Bedingung, da sie bei Mengenänderungen zu einer Änderung der Bieterfolge führen können! Sie sind als Nebenangebote abzugeben.

Ich bin / Wir sind	Nummer
<input type="checkbox"/> Mitglied der Berufsgenossenschaft _____	
<input type="checkbox"/> im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	
<input type="checkbox"/> bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigelegt. ²⁾	
<input type="checkbox"/> ein kleines/mittleres Unternehmen gem. der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (KMU: < 250 Beschäftigte und Jahresumsatz < 50 Mio.)	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.
- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.

Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. Anlagen folgende Unterlagen:

- a) Leistungsbeschreibung
Soweit tabellarische Angebotslisten Bestandteil der Vergabeunterlagen sind, sind die Preise in diese Liste eingesetzt. Eine etwaige selbstgefertigte tabellarische Angebotsliste entspricht in Spalten- und Zeilenfolge der städtischen Übersicht.
- b) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe
- c) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe
- d) Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld
- e) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld (ZVB-StBi)
- f) Alle die Art der Leistung betreffenden DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter
- g) Weitere Unterlagen:
 - Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
 - Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
 - Baubeschreibung
 - Bieterangabenverzeichnis
 - Baustoffverzeichnis
 - Planunterlagen
 - Bilder
 - Gutachten/Bodengutachten
 - Statische Berechnungen
 - Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Firmen oder Nachweis Präqualifizierung
 - Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

²⁾ Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Ich versichere / Wir versichern, dass

- a) die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben, der Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie die Verpflichtung aus den Tarifordnungen, Tarifverträgen und die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erfüllt worden sind und während der Vertragsdauer erfüllt werden,
- b) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,
- c) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und
- d) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass

- a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,
- b) auf Anforderung der Auftraggeberin/des Auftraggebers vor Vertragsabschluss weitere aktuelle Nachweise (wie z. B. gültige Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) beizubringen sind,
- c) der Auftrag einer anderen Bieterin/einem anderen Bieter erteilt werden kann, wenn die angeforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt werden.
- d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden.
- e) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bieterin angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.
- f) im Fall der elektronischen Angebotsabgabe bei Differenzen zwischen den Preisangaben in dem Bietertool und diesem Angebotsschreiben die auf Seite 1 genannte Angebotssumme maßgeblich ist.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, führt es zum Ausschluss des Angebotes.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe
- Internationale NATO-Ausschreibung

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog

Baumaßnahme

Leistung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bewerber ^{*)}
<input type="checkbox"/> Bieter ^{*)}
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ^{*)}
<input type="checkbox"/> Nachunternehmer ^{*)}
<input type="checkbox"/> anderes Unternehmen ^{*)} | |
|---|--|

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

	Euro
	Euro
	Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum¹ vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

^{*)} zutreffendes ankreuzen

¹ Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenen Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

- im Handelsregister eingetragen.
- für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unser Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 - 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 - 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangspornstitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),
dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird
- und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

3 siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

4 Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgegesetzes § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.



**Zusätzliche
Vertragsbedingungen
für die Ausführung
von Bauleistungen
(ZVB-StBi)**

Stand: 05/2018

	Seite
1 Leistungsverzeichnis	1
2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3 Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4 Stundenlohnarbeiten	1
5 Ausführungsunterlagen	1
6 Veröffentlichungen	1
7 Werbung	1
8 Bautagesberichte	1
9 Sprache	1
10 DIN-Vorschriften	2
11 Berufsgenossenschaft	2
12 Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13 Baustellenräumung	2
14 Stoffprüfungen	2
15 Nachunternehmer/innen	2
16 Wettbewerbsbeschränkungen	3
17 Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18 Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19 Abnahme	4
19 A Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21 Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22 Zahlungsweise	6
23 Abtretung	6
24 Erstattungen	7
25 Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27 Vertragsänderungen	7
28 Erfüllungsort	7
29 Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

- 3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.
- 3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Bezahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

- 7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.
- 7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größerer Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

- 9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.
- 9.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbindungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten „**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**“ (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

- 12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.
- 12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

- 13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.
- 13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.
- 13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

- 15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 15.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- 15.3 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 15.4 Die Nachunternehmerin/Der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge

17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.

17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotseschreiben abgibt.

17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.

17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.

17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

- 18.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/sein er Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/sein en Grundstücken befinden.
- 18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/sein er Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/sein er Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

- 19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.
- 19.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

- 20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.
- 20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.
- Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Lieferwerkes
- Name oder Bezeichnung der Baustelle
- Lieferdatum
- Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
- Art des Liefergutes
- amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
- Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
- Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsauflagen eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettopgesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebereichen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

22.3 Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschlägig übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

- a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
- b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
- b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
- c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinterlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.

23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.

24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.

25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

**Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld
zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
(BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)**

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuholen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohnsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohnsgesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

1. Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Nr. 1

Soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie/er sich zu deren Durchführung eines Ing.-Büros

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmer/in/der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Nr. 2)

- 2.1 Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.
- 2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.

2.3 Für die Leistungen wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

- 3.1 Beginn und Fertigstellung der Vertragsarbeiten: **siehe Baubeschreibung**
- 3.2 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind **nicht zulässig**.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
- Gerät die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer bei der Einhaltung der in der Baubeschreibung angegebenen Vertragsfrist für die Abnahme der Leistungen in Verzug, wird für jeden Kalendertag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2 v.H. des Auftragswertes pro Werktag vereinbart. Die Summe der zu zahlenden Beträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5. Abnahme (§ 12)

Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Für Leistungen, für die Verjährungsfristen in den „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen“ aufgeführt sind gelten diese, für alle übrigen Leistungen gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

7. Rechnungen (§ 14)

Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind an die Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr -660.32-, 33597 Bielefeld, einzureichen.

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

- Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart
- Eine Sicherheitsleistung wird vereinbart als Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung zu erbringen

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden 1.000.000 €

für sonstige Schäden(Sach- und / oder Vermögensschäden) 500.000 €

Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Bauleistungsversicherung

Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

- Bieterangaben -

1. Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die folgende Erklärung ist von der Bieterin/vom Bieter auszufüllen.

Baustelle:

Firma:	Gewerk:
Name: (Aufsichtsführende/Aufsichtsführender vor Ort, Bauleiterin/Bauleiter)	Funktion:
Telefon:	Fax Bauleiterin/Bauleiter: (Für Protokolle der Baustellensicherheitsbegehungen)

Es gilt die **Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld**. Diese kann bei Bedarf bei der ausschreibenden Stelle eingesehen bzw. angefordert werden.

1.	Voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten auf der Baustelle:	<u> </u> Beschäftigte
2.	Versicherung der Firma bei der Berufsgenossenschaft : (Bitte rechts ankreuzen oder unten eintragen)	<input type="checkbox"/> Bau BG Hannover <input type="checkbox"/> TBG München <input type="checkbox"/> Masch BG <input type="checkbox"/> BG Bahnen <input type="checkbox"/> Feinmechanik/Elt BG
3.	Arbeitssicherheitstechnische Betreuung der Firma durch Name: <u> </u> Tel.: <u> </u> (Fachkraft für Arbeitssicherheit) <u> </u> Fax: <u> </u>	
4.	Alleinarbeit (nur eine Person vor Ort am Arbeitsplatz) ist vorgesehen:	
5.	Es werden feuergefährliche Arbeiten durchgeführt: Wenn ja, ist eine schriftliche Erlaubnis der/des AGKo erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.	Name der/des Verantwortlichen für Verkehrssicherung gem. RSA: Bei den Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle des Arbeits- und Verkehrs- bereiches ist auch die/der SiGeKo zu beteiligen.	Name der/des Verantwortlichen
7.	Für das Verhalten beim Begehen, Aufenthalt und Arbeiten im Gleisbereich gilt die Dienstanweisung der moBiel GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Biele- feld. Die Genehmigung (BETRA) ist über die Auftraggeberin/den Auftraggeber einzuholen.	

2. Erklärung der Bieterin/des Bieters zu Nachunternehmern

- Auch die **Namen** der Bieterinnen/Bieter sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Von der Bieterin/vom Bieter auszufüllen:

- Ich setze zur Abarbeitung der angebotenen Leistungen keine Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer ein.
 - Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazugehörigen Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer.

3. Baustoffverzeichnis für Straßenbauausschreibungen

Die Baustoffe werden bezogen von:

Lieferwerk:

Asphalt: _____

gewähltes Verfahren zur Viskositätsveränderung

4. Zusätzliche Bieterangaben

Der dem Angebot zugrunde liegende Mittellohn beträgt _____ Euro

+ Zuschlag _____ Euro

Gesamt (netto) _____ **Euro**

Kalkulationszuschläge auf Stoffe _____ %

Fremdleistungen _____ %

Individualvereinbarung

Abzugsregelungen

Bei Mängeln, die einen Sachmangel (Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, z. B. Über- oder Unterschreitung von vereinbarten Grenzwerten) nach VOB/B § 13 (1) darstellen wird eine Geltendmachung der Mängelansprüche nach VOB/B § 13 (5) vorerst zurückgestellt und dafür ein Abzug nach den in den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6.1 einschließlich Anhang A vorgenommen.

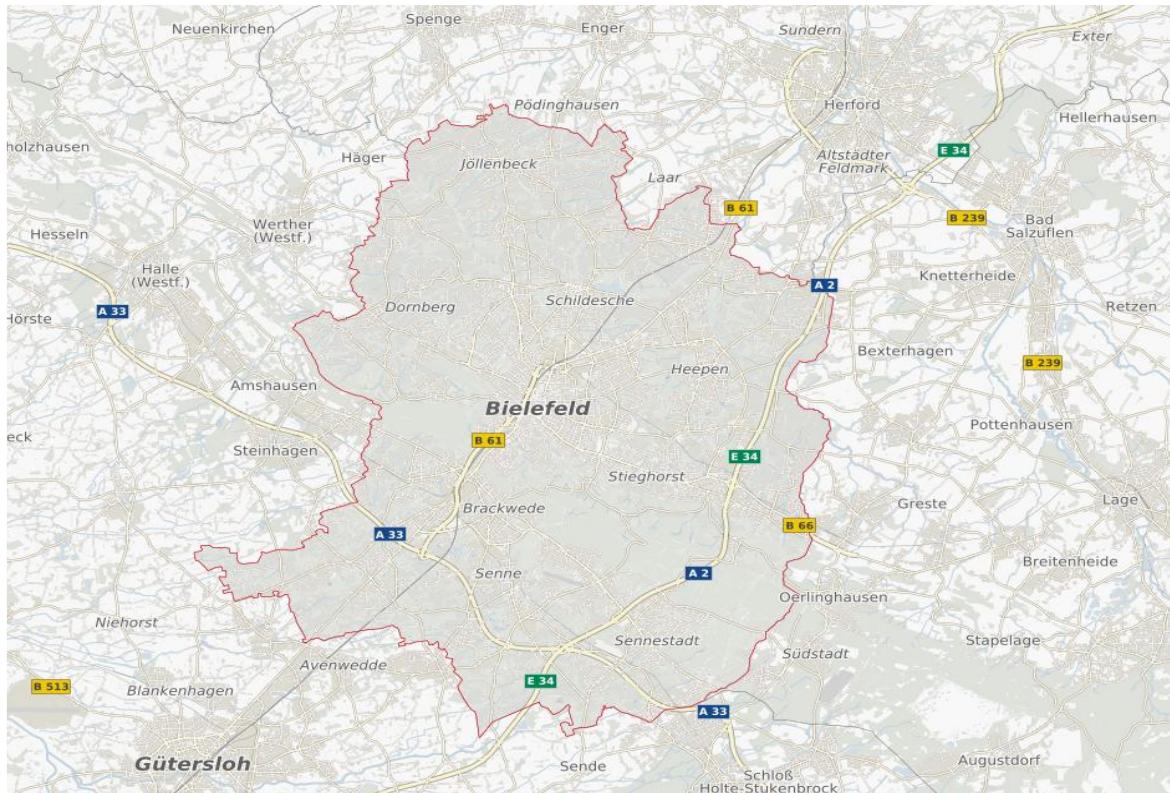
Schlusszahlung

Für die Schlusszahlung nach VOB/B § 16 (3) Nr.1 wird eine Frist von 60 Tage aus organisatorisch bedingten Verwaltungsabläufen vereinbart, die sich auch auf die Geltendmachung eines Verzugsschadens nach § 16 (5) Nr.3 auswirkt.

Baubeschreibung

1. Allgemeines

In diesem Bauvorhaben sind an voraussichtlich 30 nicht zusammenhängende Standorten Fahrradbügel in Gehwegen, Straßen und Nebenanlagen zusetzen. Sowie angrenzende erforderliche Angleichungen im gebundenen- und Ungebundenen Oberbau diversen Straßen im Stadtgebiet Bielefeld geplant.



2. Ausführung

Die Maßnahme umfasst folgende Arbeiten:

- Aufnehmen der Vorhandenen Befestigung
- Setzen und Liefern von Fahrradbügeln
- Punktuelle Umliegende Angleichungsarbeiten

Erschwernisse:

- Unterschiedliche Bauvorhaben
- Unterschiedliche Aufbauten und Verkehrsregelungen
- Stellen von Teil-Schlussrechnungen nach jeder abgeschlossenen Maßnahme
- Anliegerverkehr koordinieren
- Unterschiedliche Materialien und Arbeitsschritte

3. Bauzeit und Verkehrsreglung

Die Ausführungen sind voraussichtlich unter Teilsperrung, unter weitgehender Beibehaltung des Fußgänger- und Radverkehrs auf Abruf ab Frühjahr 2026 vorgesehen.

- Halteverbotszonen sind entsprechend der Baufeldlänge auszuführen.
- Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch die Anordnung von Halteverboten oder anderen geeigneten Absperrungen für ein Freihalten des Arbeitsbereiches zu sorgen. Alle Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen sind nach der RSA abzusichern. Die Genehmigungen für die zu treffenden Maßnahmen, wie Sperrung und Beschilderung usw. sind rechtzeitig vorher beim Amt für Verkehr –Baustellenkoordinierung– einzuholen.

Die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke ist weitgehend zu gewährleisten. Der Fuß- und Radverkehr ist während der Ausführung aufrechtzuerhalten.

4. Arbeiten im Bereich vor Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Bereich des Baugeländes sind Leitungen der Versorgungsträger vorhanden. Die Lage der Leitungen ist bei den zuständigen Dienststellen zu erfragen. Bei der Durchführung der Tiefbauarbeiten sind die Vorschriften der Leitungsbetreiber zu beachten.

5. Sonstiges

Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist als Nebenleistung in den EP zu berücksichtigen. Diese sind nicht Bestandteil der Pauschalen für die Verkehrssicherung auf der Baustelle. Innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung ist die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim AG einzureichen. Die Bautagesberichte und die Lieferscheine für Materiallieferungen sind täglich der Bauleitung vorzulegen. Für jede Baumaßnahme, als Teilleistung des Gesamtauftrages, ist eine gesonderte Teilrechnung einzureichen. Der Auftragnehmer beteiligt sich aktiv an der Anliegerinformation



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

Gewerk 1 Verkehrssicherung

Für die Verkehrssicherung werden die

- "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, ZTV-SA der aktuellsten Fassung und die
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA aktuelle Ausgabe in Verbindung mit den jeweiligen
- Technischen Lieferbedingungen für Elemente der Arbeitsstellensicherung vereinbart.

Der Einbau von Provisorien bedarf der Zustimmung des AG.

Provisorien, die sich aus dem Bauablauf ergeben und Sache des AN sind, werden nicht vergütet.

1.1.1 Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO

Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zur Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum" (=Sperrgenehmigung) beantragen. Mit dem Antrag ist, soweit kein Regelplan analog verwendet werden kann, ein Verkehrzeichenplan für die jeweiligen Bauabschnitte aufzustellen und einzureichen. Vergütet werden die erstmalige und durch die Bauleitung verursachte Beantragungen. Verlängerungen und durch den AN aufgrund eigener Arbeitsabläufe erforderlich werdende Beantragungen werden nicht vergütet.

Menge: 30 St EP: GB:

1.1.2 Verkehrssicherung

Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen gemäß Anordnung der Straßenverkehrsbehörde aufbauen bzw. herstellen, während der gesamten Bauzeit betreiben, umsetzen, ständig unterhalten und abbauen bzw. beseitigen.

60 von Hundert der Pauschale wird nach betriebsfertigen Aufbau, der Rest nach Abbau der Verkehrssicherungseinrichtungen vergütet. Eingeschlossen ist die laufende Straßenreinigung mit einem Motorbesen einschließlich der Beseitigung des Kehrgutes.

Hinweis:

Für die Fußgängerführung ist ein Arbeitsstellenzaun gemäß Verkehrszeichenplan bzw. Regelplan erforderlich und einzukalkulieren. Halteverbotsschilder zum Freimachen des Baufeldes sind rechtzeitig (mind. 4 d) vor Baubeginn aufzustellen.

Menge: 30 St EP: GB:

1.1.3 Schrankenzaun aufstellen

Schrankenzaun nach RSA liefern, standsicher aufbauen, für die Dauer der Bauarbeiten vorhalten, warten, entsprechend dem Baufortschritt laufend umstellen und wieder entfernen. Vergütung: 60 % nach Aufstellung, der Rest nach Entfernen. Als Zulage zur Pos. Verkehrssicherung

Menge: 200 m EP: GB:



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

Übertrag €

.....

Die Stundenlohnarbeiten werden auf Anordnung des AG ausgeführt.
Angeboten wird für die jeweilige Arbeitskraft, für jedes Baugerät und für jeden LKW
ein Verrechnungssatz der sämtliche Aufwendungen,
einschließlich der Kosten für das Bedienungspersonal, enthält.
Zuschläge für Überstunden sind eingerechnet,
während Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht
eingerechnet sind.
Abgerechnet wird nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
Der Verrechnungssatz gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden.
Stundenlohnarbeiten sind bei einer Pauschalierung des Angebotes au sgenommen.

1.1.4

Stundenlohnarbeiten

Für diese Maßnahme kalkulierter mittlerer Lohn aller auf der Baustelle
einzu setzenden Arbeitskräfte.

Menge: 20 h EP: GB:

Summe Gewerk 1 Verkehrssicherung

Gewerk 2 Aufbruch

1.2.1

Abbruchkante im Asphaltoberbau herstellen bis 20 cm

Gerade Abbruchkante an vorhandenem Asphaltoberbau, bis 20 cm dick,
scharfkantig mit Motorschneidegeräten herstellen.

Menge: 20 m EP: GB:

1.2.2

Abbruchkante zwischen Bordstein und Rinnenanlage herstellen

Gerade Abbruchkante zwischen Bordstein und Rinnenanlage ca. 35 cm dick,
scharfkantig mit Motorschneidegeräten herstellen und das gemeinsame Fundament
trennen.

Menge: 10 m EP: GB:

1.2.3

Asphaltbefestigung bis 20 cm aufbrechen

Straßenbefestigung aus Asphalt bis 20 cm Dicke aufbrechen an Arbeitsraumstreifen
und im Bereich der Geh- Radwege.

Menge: 5 m² EP: GB:

1.2.4

Asphaltbefestigung bis 20 cm Dicke beseitigen

Aus dem Arbeitsraum aufgebrochene Straßenbefestigung aus Trag-, Binder-, und
Asphaltdeckschichten aller Art, einschließlich Ausbesserungen aus Kaltmischgut
und Oberflächenbehandlungen sowie Markierung beseitigen. Das Aufbruchgut geht
in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für
Altbaustoffe zuzuführen.

Wiederverwertungsklasse A nach RUVA

Menge: 2 t EP: GB:



Proj.: 2025-S

Straßenbau

LV: 34

Fahrradbügel

Abschnitt 1

Fahrradparken in Bielefeld

Übertrag €

1.2.5

Boden, Schotter, Packlage lösen, laden und beseitigen

Boden der früheren Klassen 3 bis 5 einschließlich Schotter oder Packlage profilgerecht lösen, laden und fördern.

Der Boden geht in das Eigentum des AN über und wird beseitigt.

Das Herstellen des Planums und Erschwendnisse durch Einbauten werden nicht gesondert vergütet.

Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.

>BM-F3

DK 1

Menge: 50 m³ EP: GB:

1.2.6

Handschachtung als Zulage

Aushub auf besondere Anordnung der Bauleitung von Hand.

Als Zulage zum Bodenaushub.

Menge: 10 m³ EP: GB:

1.2.7

Bordsteine einschließlich Fundament aufnehmen und beseitigen

Bordsteine gemäß DIN 482/-483 im Gehwegbereich mit Breiten von 140- bis 200 mm, Höhen bis 300 mm, in Beton versetzt, aufnehmen und das Fundament aufbrechen.

Das Aufbruchgut geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Menge: 10 m EP: GB:

1.2.8

Mosaikpflaster und Kleinpflaster aufnehmen und lagern

Mosaikpflaster und Kleinpflaster aus Naturstein aufnehmen.
Steine säubern und sortiert im Baustellenbereich lagern.

Menge: 20 m² EP: GB:

1.2.9

Großpflaster aufnehmen und lagern

Großpflaster aus Naturstein aufnehmen.
Steine säubern und sortiert im Baustellenbereich lagern.

Menge: 20 m² EP: GB:

1.2.10

Platten und Pflaster aufnehmen und beseitigen

Platten und Pflaster aus Beton, aller Arten u. Dicken einschließlich Sandbettung aufnehmen. Das brauchbare Pflaster innerhalb der Baustelle lagern.
Das Aufbruchgut geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Menge: 10 m² EP: GB:

1.2.11

Verbundpflaster aufnehmen und lagern

Verbundpflaster, aller Arten u. Dicken, im Sandbett verlegt, aufnehmen und säubern.
Das brauchbare Pflaster innerhalb der Baustelle lagern.
Das übrige Aufbruchgut geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

Übertrag €

Menge: 40 m² EP: GB:

1.2.12

Betonplatten und Pflaster aufnehmen und lagern

Wiederverwendbare Betonplatten verschiedener Arten und Dicken, in Sandmörtelbett verlegt, aufnehmen. Diese wiederverwendbaren Platten säubern und sortiert im Baustellenbereich lagern.

Menge: 200 m² EP: GB:

1.2.13

Fahrradabstellanlage aufnehmen und beseitigen

Vorhandene Fahrradabstellanlage aus einzeln gesetzten Metallhalterungen oder

Metallhalterungen zum Einklemmen des Fahrrads in Reihe einschließlich vorhandener Halterung und Fundamente aufnehmen und beseitigen.

Löcher mit geeignetem Material verfüllen und verdichten und den oberen Bereich entsprechend der angrenzenden Befestigung ausbilden.

Die Fahrradabstellanlage geht in das Eigentum des AN über und wird einer Metallverwertung zugeführt.

Menge: 2 St EP: GB:

1.2.14

Schilder bis 1,0 qm abbauen und lagern

Verkehrsschilder, Grösse bis 1,0 qm, mit Rohrpfosten abbauen, Schild vom Schilderpfosten demontieren, abgebaute Teile säubern und zur Wiederverwendung im Baustellenbereich lagern.

Betonfundament entfernen. Anfallendes Abbruchgut geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzu führen.

Menge: 10 St EP: GB:

1.2.15

Pfosten abbauen und lagern

Absperrpfosten bzw. Poller einschl. Ketten abbauen, säubern und im Baustellenbereich lagern. Anfallendes Abbruchgut geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzu führen.

Menge: 5 St EP: GB:

Summe Gewerk

2 Aufbruch

.....

Gewerk 4

Schotter und Boden

Die Erstellung der Schottertragschichten (STS) erfolgt unter Beachtung der DIN 18315 und der ZTV SoB-StB.

Baustoffgemisch, korngestuft aus vorwiegend gebrochenen Gesteinskörnungen der Kategorie UF5, LFNR, OC90

Korngrößenverteilung Tabelle 8 der TL SoB-StB

Ungleichförmigkeitszahl U = D60/D10 >= 13

Für die Nachweise gelten folgende spezifische Gewichte im verdichten Zustand, die als Ergebnisse von Reihenuntersuchungen ermittelt wurden:

STS 0/45 mm aus Brüchen der näheren Umgebung: 2,06

STS 0/45 mm aus den übrigen Brüchen: 2,16



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

STS 5/32 mm: 2,00

Der Verformungsmodul ist in folgendem Umfang nachzuweisen:

Bei Baustellen bis 1000 qm Fläche bzw. 200 m Länge ein Plattendruckversuch auf dem Untergrund oder der ungebundenen Tragschicht.

Bei größeren Baustellen je angefangene 1000 qm Fläche bzw. je 200 m Länge ein Plattendruckversuch auf dem Untergrund und den einzelnen ungebundenen Tragschichten.

Der dynamische Plattendruckversuch wird zugelassen, sofern bei jeder Baumaßnahme eine Korrelation mit einem statischen Plattendruckversuch im Beisein des Auftraggebers vorgenommen wird. Dabei ist der Mittelwert aus 4 Einzelversuchen zu Bilden, auffällige Ausreißer sind zu verwerfen.

Es ist ein Gerät zu verwenden, bei dem mittels verlängerter Führungsschäfte und/oder erhöhtem Fallgewicht eine 1,5-fache Stoßbelastung gegenüber dem Gerät nach TP BF-StB Teil B 8.3 erreicht wird.

Da derzeit keine Prüfvorschrift für derartige Geräte existiert sind nur Geräte von Herstellern des leichten Fallgewichtes zu verwenden. Die Geräteausführung (Plattengeometrie, Belastungsvorrichtung, Messtechnik) hat den Angaben der TP BF-StB Teil B 8.3 zu entsprechen. Die Geräte sind jährlich in Anlehnung an die TP BF-StB Teil B 8.3 zu kalibrieren. Ein entsprechender Nachweis ist dem Auftraggeber vorzulegen.

Zum Nachweis des Verdichtungszustandes sind anstelle eines statischen Plattendruckversuches drei dynamische Plattendruckversuches auf der Fläche verteilt (nicht unmittelbar nebeneinander) durchzuführen.

1.4.1

Schottermaterial STS in Kleinflächen liefern und einbauen

Baustoffgemisch, für Schottertragschichten, korngestuft aus vorwiegend gebrochenen Gesteinskörnungen der Kategorie UF 5, LFNR, OC90 Korngrößenverteilung Tabelle 8 der TL SoB-StB

Ungleichförmigkeitszahl $U = D_{60}/D_{10} \geq 13$, liefern.

Der Einbau erfolgt nach Erfordernis mit $d \leq 30$ cm bei Ergänzungen, Aufschotterungen, Pflaster- und Gehwegflächen, Zufahrten. Körnung 0/45 mm. Im Gehweg 500 kg/m².

Menge: 55 t EP: GB:

1.4.2

Planum auf Schottertragschicht in Kleinflächen herstellen

Nachverdichten der vorhandenen STS und Planum herstellen. Die Unterlage muss standfest, tragfähig, profiltreu und eben sein gemäß ZTV SoB. Die Lieferung von fehlendem Material wird gesondert vergütet. Überschüssiges Material ist zu beseitigen.

Menge: 250 m² EP: GB:

Summe Gewerk

4 Schotter und Boden

Gewerk 5

Pflasterarbeiten

Das "Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflaster- und Plattenbelägen", die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen" (ZTV Pflaster-StB) und die



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

technischen Lieferbedingungen (TL Pflaster-StB) sind der baulichen Durchführung zugrunde zulegen.

In den Positionen für das Herstellen ist das Liefern und Herstellen in der Sandbettung, oder des Betonfundamentes, das Sortieren der Materialien nach Erfordernis, sowie der Transport der aufgenommenen und wiederverwendungsfähigen Baustoffe zur Einbaustelle eingeschlossen. Bruch geht in das Eigentum des AN und ist einer Wiederaufarbeitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Hinweis: nach jedem Einschlämmen ist ein Rüttelvorgang erforderlich, dieser Vorgang ist so oft zu wiederholen, bis die Fuge vollflächig geschlossen ist.

Pflaster- und Plattenbeläge

Das Aufmaß und die Abrechnung der Platten- und Pflasterflächen erfolgt entgegen der DIN 18318 in den tatsächlich verlegten Flächen.

Für die Bettung ist ein Baustoffgemisch der Körnung 0/8 entsprechend TL Pflaster StB, Tabelle 5, Zeile 1, Kategorie Gu (Kiessand 0/8 mm) zu verwenden, falls in den einzelnen Leistungsbeschreibungen nichts anderes ausgesagt ist.

Für die Fugenfüllung ist ein Baustoffgemisch der Körnung 0/5 entsprechend TL Pflaster StB, Tabelle 11, Zeile 1, Kategorie GU,F (Brechsand-Splitt-Gemisch 0/4 mm) zu verwenden

Die Fugenbreite zwischen den Betonpflastersteinen hat mindestens 3 mm und höchstens 5 mm zu betragen.

Bei Natursteinpflaster darf die Fugenbreite bei Großpflaster in Kopfhöhe höchstens 15 mm, bei Kleinpflaster höchstens 10 mm und bei Mosaikpflaster höchstens 6 mm betragen.

Natursteinpflaster aller Art ist ein Jahr nach der Herstellung zu überprüfen und ggf. zu regulieren, nachzuschlämmen, abzukehren und zu säubern.

Bord- und Rinnenanlage

Bordstein, Rückenstütze und Rinnenbahn werden auf ein gemeinsames, zwischen Schalung hergerichtetes Betonfundament der Festigkeitsklasse C 20/25 verlegt.

Die Oberkante der Rückenstütze richtet sich nach der Dicke des angrenzenden Belages. Die Betonvorderkante schließt mit der Rinne bündig ab. Anschlüsse an Einbauten sind Passstücke aus Pflastersteinen 24 x16 cm herzustellen.

Bei der Abrechnung werden Einbauten nicht abgezogen. Es erfolgt keine Vergütung für derartige Erschwernisse.

1.5.1

Schrägbordstein 44/7 liefern

Schrägbordsteine, Mittelstück 44cm breit mit 7cm Anlauf
DIN EN 1340 Typ DIT
aus zweischichtigem Beton mit Basaltsplittvorsatz liefern.

Menge: 10 m EP: GB:

1.5.2

Schrägbordstein Übergangsstein links und rechts liefern, Zulage

Schrägbordstein Übergangsstein auf Hochbordstein 15cm breite links und rechts liefern
als Zulage zum Schrägbordstein

Menge: 4 m EP: GB:

1.5.3

Pflaster, grau mit Fase, 20/10/8 cm, liefern

Pflasterstein DIN EN 1338 D I, Rastermaß 100x200 mm, 80 mm dick
mit versenkten 3 mm Abstandhaltern und umlaufender Fase, Vorsatz mit Basalt,
Einfärbung mit UV-beständigen Eisenoxydfarben: grau
einschl. den Verband- und Anschluss-Steinen liefern.



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

		<u>Übertrag €</u>
	Menge: 80 m ²	EP:	GB:
1.5.4	Pflaster, anthrazit mit Fase, 20/10/8 cm, liefern Pflasterstein DIN EN 1338 D I, Rastermaß 100x200 mm, 80 mm dick mit versenkten 3 mm Abstandhaltern und umlaufender Fase, Vorsatz mit Basalt, Einfärbung mit UV-beständigen Eisenoxydfarben: anthrazit einschl. den Verband- und Anschluss-Steinen liefern.		
	Menge: 10 m ²	EP:	GB:
1.5.5	Betonpflasterschnitt <10 cm Dicke herstellen Sichtbaren, scharfen Schnitt bei Anschlüssen aus Betonpflaster aller Art, bis 10 cm dick, mit Motorschneidegeräten herstellen.		
	Menge: 300 m	EP:	GB:
1.5.6	Plasterdecke herstellen Pflasterdecke aus Betonsteinpflaster unterschiedlicher Farbe, Rechteckpflaster, H-Pflaster, Wellenprofilpflaster, oder gleichwertiges Pflaster, Fugenbreite 3 bis 5 mm, Pflasterbettung ca. 4 cm dick (in verdichtetem Zustand gemessen). Die Fugen mit Kiessand einschlämmen, abkehren, säubern und überschüssigen Sand entfernen. Der Vorgang ist bis zur vollständigen Füllung zu wiederholen. Die Steine sind aus dem gelagerten Bestand. Die Lieferung fehlender Pflastersteine erfolgt gesondert.		
	Menge: 100 m ²	EP:	GB:
1.5.7	Gebrauchtes Verbundpflaster vom Lagerplatz holen Gebrauchtes Verbundpflaster von Lagerflächen nach Angabe des AG mit einem Förderwagen bis 10 km zur Einbaustelle bzw. Zwischenlagerstätte transportieren und abladen. Das Aufladen erfolgt durch Mitarbeiter des Bauhofes. Das Säubern und Sortieren erfolgt auf der Einbaustelle bzw. dem Zwischenlager. Nicht verwendungsfähiges Material geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen. Die Abrechnung erfolgt nach verlegter Pflasterfläche.		
	Menge: 10 m ²	EP:	GB:
1.5.8	Plattenbelag aus Betonsteinplatten herstellen Plattenbelag aus dem Bestand aus Gehwegplatten Rastermaß: von 200x200x60 mm bis 500x500x60 mm im nach Angabe der Bauleitung einschließlich Pflastersteinen Rastermaß 20x10x6 cm als Randausgleich in einer ca. 3 cm dicken Pflasterbettung (im verdichten Zustand gemessen) herstellen. Die Platten einschlämmen, abkehren, säubern und überschüssigen Sand entfernen. Anmerkung: Die Lieferung fehlender Plattenmaterialien erfolgt gesondert		
	Menge: 100 m ²	EP:	GB:
1.5.9	Betonsteinpflaster als Angleichung regulieren Pflasterdecke aus Betonsteinpflaster in nicht zusammenhängenden Flächen aufnehmen, säubern und das Pflaster in Sandbettung +5/-10 cm Höhenänderung wiederherstellen. Beim Umlegen des Pflasters ist das Auflockern des Pflasterbettes, das Auskoffern des zu hoch liegenden Oberbaues, das Aussortieren und Reinigen der Steine und das Liefern und Einbringen des erforderlichen Bettungsmaterials eingeschlossen. Nicht wiederverwendungsfähiges Material einschließlich der Aushubmassen geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe		



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

Übertrag €

.....

zuzuführen.

Anmerkungen: Die Lieferung der fehlenden Steine erfolgt gesondert. Sollte ein neuer ungebundener Oberbau erforderlich sein, so wird dieser gesondert vergütet.

Menge: 35 m² EP: GB:

1.5.10

Plattenbeläge als Angleichung regulieren

Gehwegplatten einschließlich Randausgleich mit Betonrechteckpflast ersteinen in unterschiedlicher Größe auf den angrenzenden Grundstücken aufnehmen in nicht zusammenhängenden Flächen, säubern und die Platten in Sandbettung +5/-10 cm Höhenänderung wieder verlegen.

Beim Umlegen des Pflasters ist das Auflockern des Pflasterbettes, das Auskoffern des zu hoch liegenden Oberbaus, das Aussortieren und Reinigen der Steine und das Liefern und Einbringen des erforderlichen Bettungsmaterials eingeschlossen. Nicht wiederverwendungsfähiges Material einschließlich der Aushubmassen geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Anmerkungen: Die Lieferung von fehlendem Pflastermaterial erfolgt gesondert. Sollte ein neuer ungebundener Oberbau erforderlich sein, so wird dieser gesondert vergütet.

Menge: 30 m² EP: GB:

1.5.11

Gebrauchte Betonsteinplatten vom Lagerplatz holen

Gebrauchte Betonsteinplatten von Lagerflächen nach Angabe des AG mit einem Förderweg bis 10 km zur Einbaustelle bzw. Zwischenlagerstätte transportieren und abladen. Das Aufladen erfolgt durch Mitarbeiter des Bauhofes.

Das Säubern und Sortieren erfolgt auf der Einbaustelle bzw. dem Zwischenlager. Nicht verwendungsfähiges Material geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Die Abrechnung erfolgt nach verlegter Plattenfläche.

Menge: 20 m² EP: GB:

1.5.12

Fläche aus gelagertem Natursteinkleinpflaster herstellen

Pflasterdecke aus gelagertem Natursteinkleinpflaster DIN EN 1342 auf einem ca. 3 cm dicken Pflasterbett (in verdichtetem Zustand gemessen) herstellen.

Das Pflaster einschlämmen, abkehren, säubern und überschüssigen Sand entfernen.

Anmerkung: Die Lieferung/Transport der Steine erfolgt gesondert.

Menge: 30 m² EP: GB:

1.5.13

Natursteinkleinpflaster im Segmentbogen herstellen

Pflasterdecke aus gelagertem Natursteinkleinpflaster DIN EN 1342 auf einem ca. 3 cm dicken Pflasterbett (in verdichtetem Zustand gemessen) in Segmentbögen verlegt herstellen.

Das Pflaster einschlämmen, abkehren, säubern und überschüssigen Sand entfernen.

Anmerkung: Die Lieferung/Transport der fehlenden Steine erfolgt gesondert.

Menge: 20 m² EP: GB:



Proj.: 2025-S

Straßenbau

LV: 34

Fahrradbügel

Abschnitt 1

Fahrradparken in Bielefeld

Übertrag €

1.5.14

Gebrauchtes Kleinpflaster vom Lagerplatz holen

Gebrauchtes Kleinpflaster von Lagerflächen nach Angabe des AG mit einem Förderweg bis 10 km zur Einbaustelle bzw. Zwischenlagerstätte transportieren und abladen. Das Aufladen erfolgt durch Mitarbeiter des Bauhofes.
Das Säubern und Sortieren erfolgt auf der Einbaustelle bzw. dem Zwischenlager. Nicht verwendungsfähiges Material geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.
Die Abrechnung erfolgt nach verlegter Pflasterfläche.

Menge: 10 m² EP: GB:

1.5.15

Fläche aus gelagertem Natursteingroßpflaster herstellen

Pflasterdecke aus gelagertem Natursteingroßpflaster DIN EN 1342 auf einem ca. 3 cm dicken Pflasterbett (in verdichtetem Zustand gemessen) herstellen.
Das Pflaster einschlämmen, abkehren, säubern und überschüssigen Sand entfernen. Die Lieferung fehlender Steine erfolgt gesondert.

Menge: 20 m² EP: GB:

1.5.16

Gebrauchtes Großpflaster vom Lagerplatz holen

Gebrauchtes Großpflaster von Lagerflächen nach Angabe des AG mit einem Förderweg bis 20 km zur Einbaustelle bzw. Zwischenlagerstätte transportieren und abladen. Das Aufladen erfolgt durch Mitarbeiter des Bauhofes.
Das Säubern und Sortieren erfolgt auf der Einbaustelle bzw. dem Zwischenlager. Nicht verwendungsfähiges Material geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.
Die Abrechnung erfolgt nach verlegter Pflasterfläche.

Menge: 20 m² EP: GB:

1.5.17

Fahrradbügel vom Lagerplatz holen

Fahrradbügel von Lagerflächen nach Angabe des AG mit einem Förderweg bis 20 km zur Einbaustelle bzw. Zwischenlagerstätte transportieren und abladen.

Menge: 20 St EP: GB:

1.5.18

Fahrradbügel setzen bzw. angleichen

Gelieferte Fahrradbügel nach Angabe der Bauleitung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten auf einer Betonplatte 50x25x12 in einem Betonfundament setzen.
Pro Fahrradbügel wird eine Betonplatte benötigt, die mittels Edels tahl Durchsteckankern/schrauben mit der Fußplatte des Fahrradbügels ver bunden werden bzw. aufgedübelt werden (s. Detailplan).

Menge: 150 St EP: GB:



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

Übertrag €

1.5.19

Fahrradbügel liefern

Fahrradbügel 285 x 1.100 mm aus Rundrohr (Durchmesser 42,2 mm) mit je 2 Fußplatten 150x 50 mm zum aufdübeln.

Material: Edelstahl (1.4301),
Oberfläche Bügel: geschliffen,
Oberfläche Fußplatte: rauh
Die Ausführung erfolgt gem. beigefügtem Detailplan.

Menge: 100 St EP: GB:

Summe Gewerk 5 Pflasterarbeiten

Gewerk 6 Asphaltarbeiten

Für die Herstellung der Asphaltbeläge gelten die ZTV-Asphalt-StB 07 in Verbindung mit TL Asphalt-StB 07, TL Bitumen-StB 07 und TL Gestein-StB 04.

Bei der Mischgutherstellung mit Asphaltgranulat sind die Anforderungen der 'Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat', (TL AG-StB 09) sowie das 'Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat', (M VAG) einzuhalten.

Vor Beginn der Asphaltierungsarbeiten ist der Eignungsnachweis des vorgesehenen Asphaltmischgutes beim AG vorzulegen.

Soweit in der Baubeschreibung nicht anders beschrieben, ist das Aufbringen der Beläge unter Aufrechterhaltung des Verkehrs abschnittsweise vorzunehmen. Beim Einbau in Tonnen ist der Nachweis des eingebauten Materials durch Lieferschein dem AG vorzulegen.

Das Reinigen und das evtl. erforderliche Anspritzen der Fahrbahnflächen werden nicht vergütet, wenn die Verschmutzung durch ein fahrlässiges Verhalten des AN verursacht wurde.

Bei der Regulierung von Schachtabdeckungen und Aufsätzen für Straßenabläufe sind, soweit möglich, Betonfertigteile gemäß DIN 4034 bzw. DIN 4052 zu verwenden.

Materialanforderung des zu verwendenden Bettungs- und Gießmörtels: Kunststoffvergütet, schnellhärtend, schrumpffrei, Druckfestigkeit > 11 N/mm² nach 30 Minuten und > 50 N/mm² nach 7 Tagen.

Die Abnahme der regulierten Schacht- und Sinkkastenabdeckungen erfolgt durch die Stadtentwässerung und ist vom AN rechtzeitig zu beantragen.

Eine Bescheinigung über die mängelfreie Ausführung ist bei der Abnahme der Baumaßnahme vorzulegen.

Werden Schachtabdeckungen nach dem Deckeneinbau reguliert, so sind diese mit einem Bohrgerät (Durchmesser 85 cm) auszubohren. Nach der Regulierung ist die verbleibende Fuge mit einer bituminösen Fugenvergussmasse gem. ZTV FUG-StB zu schließen.

Der AN erstellt eine Aufmaßskizze mit Angabe des Streckenabschnittes, Hausnummer und Schiebernummer der zu regulierenden Kappen und Schachtabdeckungen.

Die Abrechnungsunterlagen werden vom AG geprüft und vom AN mit einer gesonderten Rechnung bei dem entsprechenden Versorgungsunternehmen (z.B. EON, RWE) zur Zahlung eingereicht.

Ohne Vorlage der geprüften Abrechnungsunterlagen erfolgt keine Zahlung durch die Versorgungsunternehmen.

Die Regulierung der Schieberkappen der Stadtwerke Bielefeld werden durch den AG vergütet.



Proj.: 2025-S

LV: 34

Abschnitt 1

Straßenbau

Fahrradbügel

Fahrradparken in Bielefeld

Müssen Schiebergestänge gekürzt oder verlängert werden, ist der Versorgungsträger umgehend zu informieren. Das Kürzen oder Verlängern der Schiebergestänge erfolgt vom Versorgungsunternehmen. Die dafür erforderlichen Erdarbeiten werden gem. ZTVE-StB einschließlich der Regulierung der Kappe vom AN ausgeführt.

1.6.1

Ausbildung Anschluss am vorhandenem Asphaltoberbau

Die durchtrennten Ränder der Asphaltbefestigung säubern und mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig beschichten. Haftkleber darf nicht verwendet werden.
Schichtdicken von 2x10 cm.

Menge: 20 m EP: GB:

1.6.2

Fräsen in kleinstflächen und Arbeitsräumen

Asphaltdecke in Einzelflächen von circa 0 bis 10 m² mit einer Fräsmaschine in einer Tiefe von 3-4 cm ausfräsen. Erschwernisse durch Einbauten werden nicht gesondert vergütet.

Flächen reinigen, nicht festhaftende Schichten und Fugenbänder lösen. Ausgebrochene Kanten geradlinig und scharfkantig nachschneiden. Nasse Flächen sind ggf. zu trocknen.

Das Aufbruchgut geht in Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Menge: 5 m² EP: GB:

1.6.3

Fugen mit Bitumendichtungsband herstellen

Fugen in der Dicke der Asphaltdeckschicht an Randeinfassungen, Schachtabdeckungen, Aufsätzen und Schieberkappen mit schmelzbarem Bitumendichtungsband herstellen.

Vor dem Einbau der Deckschicht vorhandene Wandung, soweit erforderlich, säubern, trocknen, mit Voranstrich versehen und nach dem Trocknen des Voranstrichmittels das Dichtungsband an die Wandung gleichmäßig an pressen.
Dicke der Deckschicht 3,5 cm. Fugenbreite 8 mm.

Menge: 20 m EP: GB:

1.6.4

Asphalttragschicht AC 22 TS, in kleinstflächen und Arbeitsräumen Handeinbau

Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut AC 22 TS für den Handeinbau in kleinteiligen Flächen von circa 0 - 10 m² liefern und in einer Dicke von ca. 10 cm von Hand einbauen.

Handeinbau in Schadenstellen, zur Profilregulierung und zum Angleichen bei Anschlüssen und Übergängen.

Baustoffgemisch AC 22 TS, Straßenbaubitumen 50/70

Menge: 2 t EP: GB:



Proj.: 2025-S

Straßenbau

LV: 34

Fahrradbügel

Abschnitt 1

Fahrradparken in Bielefeld

Übertrag €

.....

1.6.5

**Gussasphalt MA 8S in kleinstflächen und
Arbeitsräumen**

Deckschicht aus Gussasphalt MA 8 S in Einzelflächen von circa 0 bis 10 m² herstellen.

Einbaudicke einschließlich engedrücktem Abstreumaterial ca. 3,5 bis 4 cm,
Bindemittel = viskositätsverändertes Bitumen 25/35 VL oder VH
Fremdfüller = Kalksteinfüller Kategorie CC₇₀.

Abstreuen der Oberfläche, Verfahren B, mit leicht mit Bindmittel umhüllten Diabas Edelsplitt jedoch der Körnung 1/3 in einer Menge von 11 bis 12 kg/m² maschinell, bei kleineren Flächen auch von Hand abstreuen.

Erkalte Gussasphaltdeckschicht abkehren. Nichtgebundenes Material geht in Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Menge: 5 m² EP: GB:

.....

Summe Gewerk 6 Asphaltarbeiten

.....

Summe Abschnitt1 Fahrradparken in Bielefeld

.....



Proj.: 2025-S
LV: 34

Straßenbau
Fahrradbügel

ZUSAMMENSTELLUNG

Abschnitt 1 Fahrradparken in Bielefeld

Gewerk 1	Verkehrssicherung €
Gewerk 2	Aufbruch €
Gewerk 4	Schotter und Boden €
Gewerk 5	Pflasterarbeiten €
Gewerk 6	Asphaltarbeiten €
Summe 1	Fahrradparken in Bielefeld €

Summe LV €
zuzüglich 19,00 % Mwst €
Gesamtsumme €

Datum: Unterschrift / Stempel: